

Entscheidung zum Unternehmerrisiko der Schiedsstelle Schleswig-Holstein

Nicht mehr als ein Ansatz und inkonsequent

Bereits mit Urteilen vom 29.1.2009 hat das Bundessozialgericht (BSG) festgelegt, dass neben den prognostischen Gesteuerungskosten in den leistungsgerechten Vergütungen für stationäre Pflegeleistungen eine angemessene Vergütung für das Unternehmerrisiko zu berücksichtigen ist. Die Vergütung zur Abgeltung des Unternehmerrisikos im Rahmen der Festsetzung von Pflegevergütungen, so das BSG ergänzend in seinem Urteil vom 16.5.2013, kann entweder über einen umsatzbezogenen festen Prozentsatz oder auch über eine Auslastungsquote ermittelt werden.

Entgelte Unterkunft und Verpflegung außen vor?

Die Schiedsstelle Schleswig-Holstein hat am 14.2.2019 hierzu im Rahmen mehrerer Verfahren als grundsätzliche Ausrichtung einen umsatzbezogenen Prozentsatz als geeignet angesehen, lässt jedoch bei ihren Überlegungen zum Unternehmerrisiko die Entgelte Unterkunft und Verpflegung überraschend außen vor. Daher lohnt sich, bevor näher auf die Entscheidung der SGB XI-Schiedsstelle eingegan-

gen wird, ein kurzer Exkurs, um die Begrifflichkeiten der Vergütungsbestandteile für stationäre Pflegeeinrichtungen klar voneinander abgrenzen zu können.

Die Bemessungsgrundlage aus Sicht des BSG

Sämtliche relevanten Urteile des BSG zum Thema Unternehmerrisiko beziehen sich als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Unternehmerrisikos auf die Pflegevergütung. Darunter versteht das BSG den Pflegesatz nebst den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung (z. B. BSG-Urteil vom 29.1.2009, AZ: B 3 P 9/07 R, Rdnr. 36). Somit gilt für das BSG: Pflegevergütung = Pflegesatz + Entgelt Unterkunft + Entgelt Verpflegung

Der Gesetzgeber hat seit dem 1.1.2017 mit dem 3. Pflegestärkungsgesetz (PSG III) den Anspruch auf Unternehmerrisiko explizit verankert. Er versah davor schon den 2. Abschnitt des 8. Kapitels des SGB XI mit der Überschrift „Vergütung der stationären Pflegeleistungen“. Darunter werden in § 84 Bemessungsgrundsätze und in § 85 Verfahrensgrundsätze zur Ver-



Foto: Susanne El-Nawab

Die Entscheidung der Schiedsstelle eröffnet zusätzlich die Diskussion über die Bemessungsgrundlage und die Quote für die Kalkulationsauslastungen.

einbarung der Pflegesätze vorgegeben. § 87 bezieht sich für die Entgelte Unterkunft und Verpflegung auf diese Grundsätze. Der Gesetzgeber hat es jedoch versäumt, den seit 2008 unverändert vorliegenden § 87 zur Klarstellung an die Änderungen des § 84 anzupassen.

Wenn das BSG und der Gesetzgeber von einem Zuschlag für das Unternehmerrisiko sprechen und diesen auf die Pflegevergütung beziehen, kommen als Bemessungsgrundlage nur die pflegebedingten Aufwendungen für die Pflegesätze und Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung für die gleichnamigen Entgelte in Frage, da diese unter der Überschrift „Pflegevergütung nach dem SGB XI“ zu subsumieren sind.

Zurück zu den Entscheidungen vom 14.2.2019. Die Schiedsstelle Schleswig-Holstein, deren detaillierte Auseinandersetzung mit der Problemstellung zu begrüßen ist, wählt eine Kombination aus Auslastungsquote und umsatzbezogenem Prozentsatz. Hinsichtlich des Prozentsatzes wird sich an den Ergebnissen der Studie „unternehmerisches Wagnis in der stationä-

ren Pflege“ des IEGUS-Instituts orientiert, die Höhe des Gewinnzuschlags wird mit 4,96 Prozent als Maximalwert quantifiziert.

Da die Schiedsstelle zusätzlich die Auslastungsquote einbezieht, muss man wissen, dass im Schleswig-Holsteinischen Kalkulationsschema die zu erwartenden prospektiven Gesteuerungskosten für eine 100-prozentige Auslastung ermittelt werden. Die berechnungstäglichen Pflegevergütungen erhält man dann durch eine Umrechnung auf Basis einer 96-prozentigen Auslastung. Insoweit kann man die Auffassung der Schiedsstelle teilen, dass in dieser offensichtlich vorliegenden Spanne von 4 Prozent zumindest eine Gewinnchance enthalten ist, sofern die tatsächliche Auslastung über der Kalkulationsgrundlage von 96 Prozent liegt. Auf dieser Basis ermittelt die Schiedsstelle, bezogen auf die geeinten oder festgesetzten pflegebedingten Aufwendungen, die Pflegesätze ohne Unternehmerrisiko. Die Gesamtsumme der pflegebedingten Aufwendungen werden von den Erträgen, die das Produkt aus den ermittelten Pflegesät-

DIE BERECHNUNGSFORMEL

- Geeinte/Bestimmte Gesamtkosten für Allgemeine Pflegeleistungen (Pflegevergütung) = Basis
- Basis x 4,96 Prozent Zuschlag
- möglicher/erwarteter Gewinn aus Allgemeinen Pflegeleistungen gemäß des Vergütungsantrags
- (bei Auslastungsquote > 96 Prozent Belegung) in Euro
- = absolute Summe Gewinnzuschlag in Euro
- Sodann Umrechnung in Prozent auf Umsatz Allgemeine Pflegeleistungen (Pflegevergütung)
- = Gewinnzuschlag (Pflegevergütung) in Prozent

zen ohne Unternehmerrisiko und der tatsächlichen Belegung der letzten 12 Monate sind, abgezogen, sofern die tatsächliche Belegung größer als 96 Prozent ist. Die Differenz, benannt als „möglicher Gewinn“ wird in das Verhältnis zu den pflegebedingten Aufwendungen gesetzt, der daraus resultierende Prozentsatz von dem Zuschlag 4,96 Prozent abgezogen (vgl. Formel im Kasten auf Seite 12).

In einem letzten Schritt sind dann die zu vereinbarenden Pflegesätze, unter Ansatz des korrigierten Gewinnzuschlags, bezogen auf die pflegebedingten Aufwendungen, zu ermitteln. Der so ermittelte Zuschlag Unternehmerrisiko wirkt jedoch nicht auf die Aufwendungen für Unterkunft/Verpflegung, so die

nicht näher begründete Auffassung der Schiedsstelle.

Zuschlag verkümmert von 4,96 auf unter 3,50 Prozent

Zur Ermittlung des Unternehmerrisikos eine Kombination aus der Quote der Kalkulationsauslastung sowie eines umsatzbezogenen Prozentsatzes heranzuziehen hat seine Daseinsberechtigung. Äußerst kritisch zu sehen ist jedoch der Ansatz der Schiedsstelle, mit den pflegebedingten Aufwendungen nur einen Teil des Umsatzes zu berücksichtigen. Somit verkümmert der Zuschlag Unternehmerrisiko von 4,96 Prozent auf einen Zuschlag unterhalb von 3,50 Prozent, da die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bundeslandabhängig unge-

fähr ein Drittel der Gesamtaufwendungen beinhalten.

Die Überlegungen der Schiedsstelle sind somit inkonsequent. Denn regelmäßig werden in den Kalkulationsformularen die sonstigen Personalkosten und die Sachkosten in einem Verhältnis 50:50 den pflegebedingten Aufwendungen und den Aufwendungen Unterkunft und Verpflegung zugeordnet. Warum sollen nur 50 Prozent dieser Aufwendungen die Möglichkeit bieten, Gewinne zu erzielen, die anderen 50 Prozent nicht?

Außerdem ist zu klären, was mit dem grundsätzlichen Zuschlag von 4,96 Prozent in anderen Bundesländern mit anderen Kalkulationsauslastungen passiert. Wäre dieser Zuschlag dann bei einer Kalkulations-

auslastung von 98 Prozent auf 6,96 Prozent zu erhöhen?

Somit wird mit diesen Entscheidungen nicht nur die Diskussion über die Höhe des Zuschlags Unternehmerrisiko fortgeführt, sondern zusätzlich auch eine Diskussion über die Bemessungsgrundlage und die Quote für die Kalkulationsauslastungen eröffnet. ●

Olaf Roßbach

MEHR ZUM THEMA

Info: Der Autor ist Geschäftsführer bei der HKB GmbH Beratungsgesellschaft für Pflegeeinrichtungen.
www.hkb-koblenz.de